

SW 384 Huzenbacher See - Kleemisse

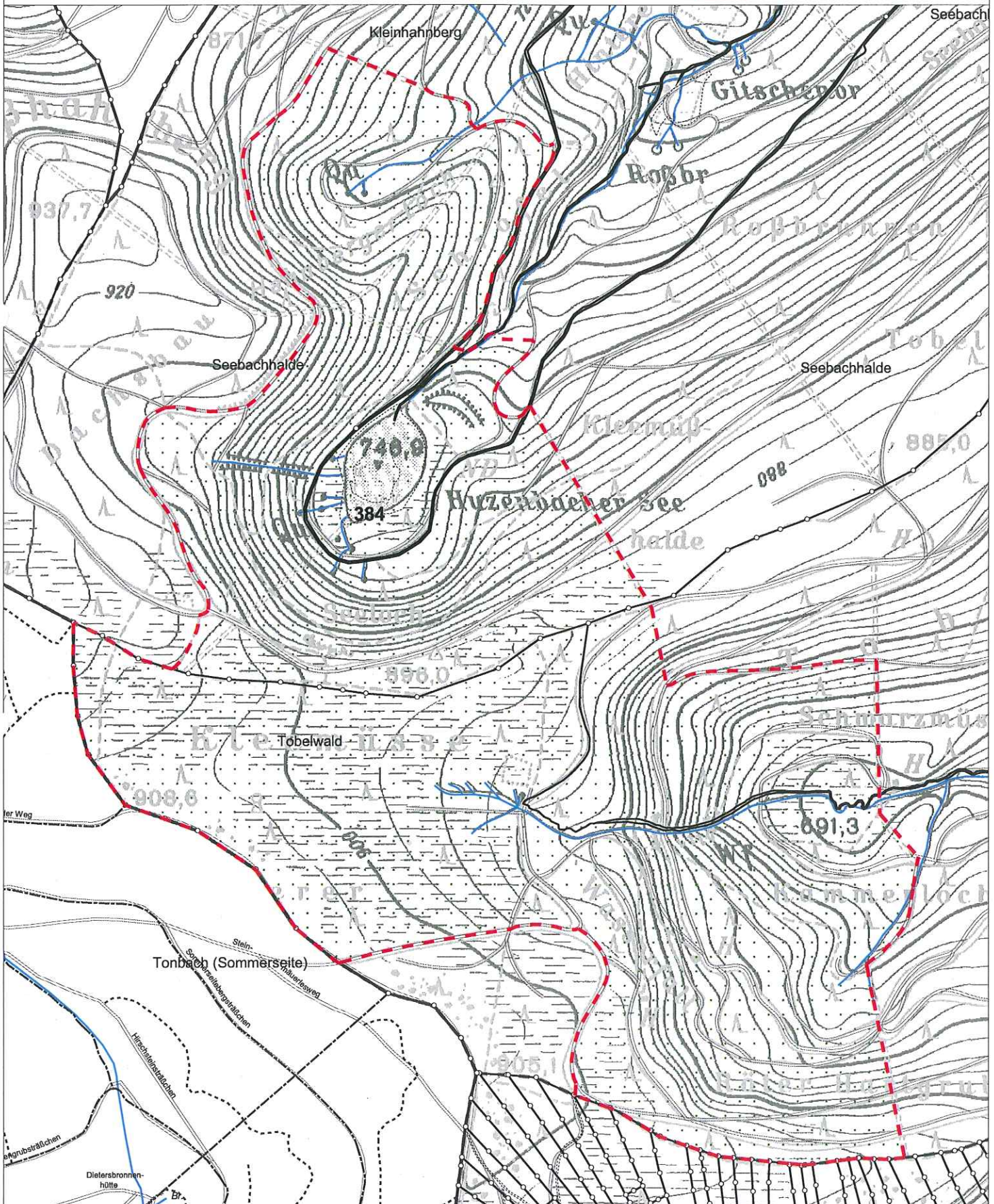
Fläche : Fläche nach Rechtsverhältnis: **173,2 ha**
digitalisierte Fläche: **172,7 ha**

Forstbezirk: **Klosterreichenbach**

Maßstab 1:10.000

Anmerkung: Sollte mehr als ein
Waldschutzgebiet dargestellt sein,
so ist die Fläche in der Kartenmitte
ausschlaggebend.

 **Bannwald**
 **Schonwald**



Verordnung

der Forstdirektion Karlsruhe über den Schonwald "Huzenbacher See - Kleemisse" Vom 30. August 1999

Auf Grund von § 32 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685) wird verordnet:

§ 1 Erklärung zum Schonwald

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen im Forstbezirk Klosterreichenbach auf dem Gebiet der Gemeinde Baiersbronn, Gemarkungen Baiersbronn und Huzenbach, Landkreis Freudenstadt, Regierungsbezirk Karlsruhe werden zum Schonwald erklärt. Der Schonwald führt die Bezeichnung

"Huzenbacher See - Kleemisse".

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Der Schonwald befindet sich ca. 4 km westlich von den Baiersbronner Teilortschaften Huzenbach und Rot. Er umfasst die Hochfläche der Kleemisse und mit dem Kammerloch, dem Huzenbacher See und dem Hahnberger Loch drei nach Osten ausgerichtete Karte. Das Waldschutzgebiet umfasst folgende Waldorte:

	Distrikt	Abteilung	ha
Staatswald Klosterreichenbach	11 "Murgwald"	20, 30 (ganz), 12, 19 (teilweise)	71,7
	VI "Dobelwald"	9, 16, 26 (ganz) und 5, 27 (teilweise)	101,5
Insgesamt			173,2

- (2) Der Schonwald hat eine Größe von rd. 173 ha.
- (3) Der Schonwald ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 gerastert dargestellt. Seine Grenzen sind in einer Detailkarte im Maßstab 1:10 000 mit durchgezogener schwarzer Linie mit Bürstensignatur eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird bei der Forstdirektion Karlsruhe, beim Staatlichen Forstamt Klosterreichenbach in Baiersbronn sowie bei der Gemeinde Baiersbronn für die Dauer von drei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

- (4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt, solange die Verordnung gültig ist.

§ 3 Schutzzweck des Schonwaldes

Schutzzweck des Schonwaldes "Huzenbacher See - Kleemisse" ist

1. im Bereich des alten Schonwaldes "Kleemisse" (Distrikt VI / T. v. Abteilung 27):
 - den strukturreichen Fichten - Kiefern - Bestand mit seinen bestockungsfreien und vermoorten Partien als überregional bedeutsames Habitat für das Auerhuhn zu erhalten und zu pflegen,
 - die lockere, strukturreiche Bestockung aus Fichte, Kiefer, Tanne und Moorbirke, Mehlbeere, Vogelbeere auf den ehemals intensiv beweideten und streugennutzten Flächen zu erhalten und
 - die für Missen und Hochmoore charakteristische Bodenvegetation als Pflanzengesellschaft und als Lebens-, Nahrungs- und Rückzugsraum für die an extreme Bedingungen angepasste und z.T. stark gefährdete Tierwelt zu erhalten und zu pflegen.

2. im Bereich der drei Kare (Kammerloch in Distr. VI / Abt. 9 und 16, Huzenbacher See Distr. II / Abt. 20 und 30 und Hahnberger Loch Distr. II / Abt. 12):
 - die weitgehend unbeeinflusste Entwicklung der Bergwaldökosysteme an den steilen Karwänden des Kammerlochs, des Huzenbacher Sees und des Hahnberger Loches mit ihren Tier- und Pflanzenarten zu sichern und
 - die Seefläche des Huzenbacher Sees mit ihren floristischen und faunistischen Besonderheiten zu erhalten.

3. im Übergangsbereich zwischen Kleemisse und den Karwänden:
 - die Auerhuhnvorkommen durch die Gestaltung geeigneter Lebensräume und die besondere Berücksichtigung bei allen forstlichen Maßnahmen zu erhalten und zu fördern.

§ 4 Verbote im Schonwald

- (1) Im Schonwald sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seines Naturhaushaltes, sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung des Schonwaldes führen oder führen können, insbesondere die in Absatz 2 genannten Handlungen.

- (2) Insbesondere ist verboten:
 1. Zum Schutz von Tieren und Pflanzen:
 - a) Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - b) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, z.B. zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
 - c) Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - d) wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

- e) im Huzenbacher See zu baden, Wassersport zu treiben oder den See mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art zu befahren;
 - f) den Schwingrasen im Huzenbacher See mit seiner empfindlichen Flora zu betreten und
 - g) Hunde frei laufen zu lassen.
2. Verboten ist es, bauliche Maßnahmen durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen wie:
- a) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 - b) Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 - c) Waldwege und Stege neu anzulegen oder zu bauen;
 - d) fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt für die Lebensräume der Flora und Fauna verändern;
 - e) Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.
3. Verboten ist es, die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen.
4. Verboten ist es, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien zu verwenden.

(3) Weiter ist es verboten:

- a) das Gebiet außerhalb befestigter oder gekennzeichnete Wege zu betreten;
- b) das Gebiet auf Wegen unter 2 m Breite und außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;
- c) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
- d) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
- e) Feuer anzumachen oder zu unterhalten und
- f) Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen im Schonwald

- (1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
- 1. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden;
 - 2. Hochsitze landschaftsgerecht aus unbehandelten Hölzern errichtet werden;
 - 3. keine Fütterungen angelegt werden. Die Anlage von Kurrungen außerhalb trittempfindlicher Bereiche ist gestattet;
 - 4. die Jagd auf Stockenten im Huzenbacher See zur Verminderung von Eutrophierungen gestattet ist.

- (2) Die Verbote des § 4 Abs. 2 gelten nicht
1. für im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde angeordnete oder zugelassene Beschilderung;
 2. für genehmigte wissenschaftliche Untersuchungen;
 3. für Verkehrssicherungsmaßnahmen und
 4. für das Reiten auf befestigten Wegen mit Ausnahme des "Seeweges", des "Grenzweges" und des "Oberen Sommerseiteweges".
- (3) Das Verbot des § 4 Abs. 2 Ziffer 1 a) gilt nicht für das ortsübliche, nicht kommerzielle Sammeln von Pilzen oder Beeren.
- (4) Die Verbote des § 4 Abs. 2 Ziffer 4 gelten nicht für Bodenschutzkalkungen mit Granulat zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und Grundwasserqualität bei einer Gefährdung des Waldökosystems, wobei ein ausreichender Sicherheitsabstand zu eutrophierungsgefährdeten Biotopen einzuhalten ist.
- (5) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für die zur Erhaltung der im Huzenbacher See vorkommenden Schwingrasen- und Teichrosengesellschaften erforderlichen, im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde zugelassenen Maßnahmen.
- (6) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte nichtforstliche Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Schutz- und Pflegegrundsätze; forstliche Maßnahmen im Schonwald

- (1) Die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung bleibt zulässig mit der Maßgabe, dass folgende Pflegegrundsätze beachtet werden:
1. im Bereich des bisherigen Schonwaldes "Kleemisse" (T. v. VI / 27):
 - Die Waldbewirtschaftung wird auf die auerwildgerechte Pflege und Erhaltung der Bestände ausgerichtet;
 - Die Waldbewirtschaftung wird soweit wie möglich extensiviert. Eingriffe werden nur durchgeführt, wenn sie
 - der Bekämpfung von Insekten-Massenvermehrungen bei einer Gefährdung der umliegenden Bestände dienen;
 - die Stufigkeit und den Strukturreichtum der Bestände erhalten oder fördern;
 2. im Bereich der Karwände der drei Kare:
 - In den Karwänden wird auf die forstwirtschaftliche Nutzung weitestgehend verzichtet. Die Bekämpfung von Insekten-Massenvermehrungen bei einer Gefährdung umliegender Bestände ist möglich;
 - 3. im Übergangsbereich zwischen Kleemisse und den Karwänden:
 - Die einschichtigen Nadelbaumbestände sind durch starke Durchforstungen langfristig in plenterartige Strukturen zu überführen, um ihre Stabilität zu fördern und die Biodiversität zu erhöhen;
 - Bei der Bestandespflege ist die Baumartenvielfalt zu fördern. Tanne, Kiefer und alle Laubbaumarten sind zu begünstigen;
 - Die kleinflächige natürliche Verjüngung durch femel- bis plenterartige Hiebe ist der Regelfall;

- Die künftigen Waldgesellschaften setzen sich aus dem Spektrum gebiets-heimischer Baumarten zusammen;
- Die Alt- und Totholzanteile sind zu erhöhen, wo es die Verkehrssicherungspflicht und der Waldschutz erlauben.

(1) Die für die Umsetzung der Schutz- und Pflegegrundsätze erforderlichen Maßnahmen werden im periodischen Betriebsplan nach § 50 LWaldG festgelegt und kontrolliert.

§ 7

Wissenschaftliche Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung des Schonwaldes obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

§ 8

Befreiungen

Die höhere Forstbehörde kann Befreiung von den Vorschriften dieser Verordnung erteilen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Schonwald eine nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 10

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist § 2 Abs. 3 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die mit Erlass des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten Baden-Württemberg vom 3. August 1972 (Az.: V 794.2/1-4) abgegebene Schonwalderklärung über den Schonwald "Kleemisse" mit Genehmigung des Ministeriums Ländlicher Raum Baden-Württemberg vom 28. April 1998 (Az.:52-8675.10) außer Kraft.

Karlsruhe, den 30. August 1999

Forstdirektion Karlsruhe
Weidenbach, Forstpräsident